

Heinrich de Wall

Religiöse Bildung in Kindertagesstätten im Spannungsfeld von Erziehungsrecht und -auftrag, staatlicher Neutralität und Religionsfreiheit¹

1 Einleitung

„Jedes Kind hat ein Recht auf Religion und religiöse Bildung“: Dies ist die erste von zehn Thesen zum Thema „Religion, Werte und religiöse Bildung im Elementarbereich“, mit denen der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Mai 2007 an die Öffentlichkeit trat². Der Rat der EKD nimmt sich damit der Frage an, wie im Bereich der politisch nun verstärkt geförderten außerhäuslichen frühkindlichen Erziehung die Religion berücksichtigt werden kann. Der Vorsitzende des Rates der EKD, Bischof Huber, führt dazu aus, dass überall dort, wo frühkindliche Erziehung „staatlich geprägt und institutionalisiert“ wird, den Kindern auch religiöse Bildung und Entwicklung ermöglicht werden muss. Religiöse Bildung sei deshalb nicht nur Aufgabe der konfessionellen Einrichtungen, sondern müsse in „allen Bildungseinrichtungen im Elementarbereich ihren angemessenen Ort haben“³.

Eine Forderung wie diese gibt Anlass, die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine religiöse Erziehung in Kindertagesstätten zu untersuchen. Die religiöse Erziehung an öffentlichen Schulen erfreut sich in der Rechtsprechung und juristischen Literatur großer Aufmerksamkeit. Für das Religionsverfassungsrecht wichtige und wegweisende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind in diesem Bereich ergangen⁴. In auffallendem Kontrast dazu steht die Behandlung der religiösen Erziehung im Elementarbereich. Sie ist weder in der Verfassung ausdrücklich geregelt, noch gibt es dazu von wissenschaftlicher Seite eine intensive Diskussion⁵. An Judikaten ist allein die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bekannt geworden, wonach das Grundgesetz dem Tischgebet in einem kommunalen Kindergarten nicht

¹ Eine etwas andere Themenstellung behandelt mein Beitrag „Juristische Aspekte der interkulturellen und interreligiösen Bildung in Kindertagesstätten“, in: Schweitzer, F./Biesinger, A./Edelbrock, A. (Hrsg.), *Mein Gott – Dein Gott. Interkulturelle und interreligiöse Bildung in Kindertagesstätten*, 2007, S. 82 ff., der an ein nichtjuristisches Publikum gerichtet ist. Die nachstehenden Ausführungen beruhen auf den Anregungen der Tagung, die in dem genannten Band dokumentiert wird.

² Religion, Werte und religiöse Bildung im Elementarbereich. 10 Thesen des Rates der EKD, Mai 2007, www.ekd.de/EKD-Texte/Elementarbildung.html (28.9.2007).

³ Ebd.

⁴ BVerfGE 41, 29 ff.; 41, 65 ff.; 41, 88 ff. (Gemeinschaftsschule); BVerwGE 44, 196 ff.; BVerfGE 52, 223 ff. (Schulgebet); BVerfGE 93, 1 ff. (Kreuz im Klassenzimmer); BVerfG, NJW 2003, 3111; BayVerfGH BayVBl. 2007, 235 ff. Letztere beide Entscheidungen haben nicht unmittelbar die religiöse Erziehung zum Gegenstand, betreffen aber gleichwohl die Problematik religiöser Bezüge im Schulwesen.

⁵ In jüngster Zeit hat eine Neuregelung im Kindergartengesetz des Landes Baden-Württemberg, wonach das bereits für die Schulen eingeführte Kopftuchverbot auch für Fach- und andere Betreuung- und Erziehungskräfte in staatlichen Kindergärten gelten soll, Aufmerksamkeit auch in juristischen Fachkreisen erregt, vgl. *Wittinger, M.*, Kopftuch, Kindergarten und kommunales Selbstverwaltungsrecht – das Kopftuch bleibt ein „buntes Stück Sprengstoff“, VBIBW 2006, 169–174; *Engelken, K.*, Kopftuchverbote nur aufgrund von Rechtsgütern mit Verfassungsrang: Verbot im Landeskindergartengesetz ohne Verfassungsgrundlage?, VBIBW 2006, 209–216. Freilich hat diese persönliche Anforderung an die Beschäftigten eines Kindergartens allenfalls indirekt mit dem hier zu verhandelnden Thema zu tun.

grundsätzlich entgegensteht⁶. Dabei wurde festgehalten, dass die Grundsätze der Schulgebetsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch auf das Gebet im Kindergarten angewendet werden können⁷. Freilich wurde auch darauf hingewiesen, dass der wesentliche Unterschied zwischen dem Schul- und dem Kindergartenbereich die fehlende Pflicht zum Besuch einer Kindertagesstätte ist⁸. Darauf wird zurück zu kommen sein.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die religiöse Bildung in Kindertagesstätten sind aus den Grundsätzen des Religionsverfassungsrechts und den sehr allgemein gehaltenen Regelungen der einschlägigen Gesetze, namentlich der §§ 1 und 9 SGB VIII und der Kindertagesstättengesetze der Länder zu entwickeln⁹. Dabei sind zwei Grundkonstellationen zu unterscheiden. Das Unterscheidungskriterium ist, ob der Träger der Kindertageseinrichtung der staatlichen Seite zuzurechnen ist oder nicht. Wann ein Träger als „staatlich“ in diesem Sinne anzusehen ist, richtet sich nach dem Zweck der Unterscheidung: Durch sie soll hier geklärt werden, ob der Träger in der Position eines Grundrechtsverpflichteten steht, oder ob es sich um einen selbst nicht grundrechtsverpflichteten, sondern vielmehr sogar grundrechtsberechtigten Träger handelt. Denn abhängig davon, ob sich ein Träger auf grundrechtsberechtigter oder grundrechtsverpflichteter Seite wiederfindet, reichen seine Rechte und Pflichten unterschiedlich weit.

Demnach sind die Kommunen als Träger von Kindergärten der staatlichen Seite zuzuordnen. Kommunen sind Träger von Hoheitsgewalt. Das Betreiben von Kindergärten fällt in ihren hoheitlichen Auftrag und stellt sich somit als Ausübung öffentlicher Gewalt dar. Sie handeln damit als Grundrechtsverpflichtete. Anders ist dies bei anderen Trägern, die nicht selbst Träger von Hoheitsgewalt sind. Dazu gehören, trotz ihres Status' als Körperschaften des öffentlichen Rechts, auch die Kirchen. Ohne hier näher in die schwierige Frage einzusteigen, was der Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts bedeutet¹⁰, ist es jedenfalls völlig unstrittig, dass im Kindergartenbereich für die Kirchen insoweit keine grundsätzlichen Besonderheiten bestehen. Hier stehen sie dem Staat bzw. den Kommunen wie andere private, nichtstaatliche Träger gegenüber. Sie sind, anders als die Kommunen, dem Staat gegenüber Träger eigener Grundrechte und natürlich der staatskirchenrechtlichen Garantien gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV. Konsequenterweise werden in den einschlägigen Kindertagesstättengesetzen die kirchlichen Kindergärten den Einrichtungen freigemeinnütziger oder freier Träger zugeordnet und von den Kindergärten in staatlicher Trägerschaft unterschieden.

2 Religiöse Erziehung in staatlichen Kindergärten

Im Falle der Kindergärten in staatlicher, d. h. kommunaler, Trägerschaft sind dabei Rechte und Pflichten im dreipoligen Rechtsverhältnis zwischen Kind, Eltern und Kommune zu berücksichtigen. Auch die Rechte der von der religiösen Erziehung mittelbar betroffenen Religionsgemeinschaften sind zu berücksichtigen. Natürlich sind auch die Erzieherinnen und Erzieher als diejenigen, die in unmittelbarem Kontakt zu Kindern und Eltern treten und die Erziehung ja selbst durchführen sollen, keine zu vernachlässigenden Größen oder bloße Objekte der Tätigkeit

⁶ VGH Kassel, Beschluss vom 30.6.2003, NJW 2003, 2846. Dazu s. die Besprechung von *Ogorek, M.*, JA 2004, 199. Das BVerfG hat die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss des VGH Kassel als unzulässig verworfen, weil der Rechtsweg nicht erschöpft war, vgl. BVerfG, Beschluss vom 2.10.2003, NJW 2003, 3469.

⁷ VGH Kassel, Beschluss vom 30.6.2003, NJW 2003, 2846.

⁸ Dies wird betont von *Engelken, K.*, VBIBW 2006, 210; relativierend dagegen *Wittinger, M.*, VBIBW 2006, 170.

⁹ Als Beispiele für die sehr allgemeine Formulierung der Erziehungsziele in Kindertagesstätten vgl. § 2 I KiTaG Baden-Württemberg, Art. 10 BayKiBiG.

¹⁰ Dazu v. *Campehausen, A./de Wall, H.*, Staatskirchenrecht 4. Aufl., München 2006, S. 127–140.

anderer. Ihre Rechtsstellung bedürfte einer eigenen Analyse¹¹. Die folgenden Ausführungen betreffen die Frage, ob und inwiefern Elemente religiöser Erziehung in staatlichen Kindertagesstätten überhaupt zulässig sind. Dabei wird unterstellt, dass die Mitarbeiter zur Einbeziehung solcher Elemente bereit sind. Im Verhältnis zu den genannten Beteiligten des zur beurteilenden Rechtsverhältnisses stehen sie auf der Seite des Staates bzw. der Kommunen.

2.1 Religionsfreiheit und Bildungsanspruch des Kindes

Dem Kind steht ein Recht auf Bildung zu, wie es in § 1 Abs. 1 SGB VIII, in den Länderverfassungen, sowie in internationalen Menschenrechtsgewährleistungen (Art. 2 S. 1 des (1.) Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (ZPEMRK)¹², Art. 14 I Europ. Grundrechtecharta, die freilich derzeit ohne unmittelbare juristische Geltungskraft ist, enthalten ist. Dazu tritt der in § 24 SGB VIII enthaltene Anspruch auf einen Kindergartenplatz. Zentral für die rechtliche Beurteilung der Zulässigkeit und Grenzen religiöser Erziehung in Kindertagesstätten ist daneben die Religionsfreiheit, die auch Kindern zusteht. Inhaltlich ist die Religionsfreiheit äußerst weit gefasst¹³. So wird der Begriff der Religion extensiv interpretiert, um nicht durch einengende Definition den Anwendungsbereich der Religionsfreiheit zu schmälern. Auch werden nicht nur das Haben einer Religion und kultische Handlungen durch die Religionsfreiheit geschützt. Vielmehr garantiert sie dem Einzelnen „sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten und seiner inneren Glaubensüberzeugung gemäß zu handeln“¹⁴. Dies bedeutet etwa, dass auch das Tragen bestimmter Kleidungsstücke, wenn es religiös motiviert ist, von der Religionsfreiheit erfasst wird. Die Religionsfreiheit umfasst auch nicht nur das („positive“) Haben und die Ausübung der Religion, sondern auch das Gegenteil, d.h. die Freiheit, keine Religion zu haben oder ausüben zu müssen („negative Religionsfreiheit“). In Art. 7 II GG (Recht der Erziehungsberechtigten, über die Teilnahme am Religionsunterricht zu entscheiden) ist dieser Aspekt besonders hervorgehoben. „Positive“ und „negative“ Religionsfreiheit sind Aspekte eines einheitlichen Grundrechts und daher von grundsätzlich gleicher Qualität.

Wie alle Grundrechte ist auch die Religionsfreiheit gegen den Staat gerichtet, nicht gegen den Bürger oder gegen private Vereinigungen. Ein Recht, nicht mit der Religion und religiös geprägtem Verhalten anderer konfrontiert zu werden, besteht nicht. Wie alle Grundrechte ist auch die Religionsfreiheit vor allem ein Recht zur Abwehr staatlicher Eingriffe. Dagegen ist der Bürger nicht an die Religionsfreiheit gebunden, sondern deren Begünstigter. Freilich kann der Gesetzgeber unter bestimmten Voraussetzungen (s. u.) der Religionsfreiheit Grenzen setzen.

Wenn religiöse Aspekte im staatlichen Erziehungswesen berücksichtigt werden, kann dies freilich nicht einseitig als „Eingriff“ in die negative Religionsfreiheit von Kindern bewertet werden. Vielmehr leistet der Staat dadurch gleichsam eine Hilfe zur Verwirklichung der Religionsfreiheit der Kinder, denen die religiösen Bezüge der Bildung vermittelt werden und unterstützt das (noch zu behandelnde) religiöse Erziehungsrecht der Eltern, die einen solchen Unterricht wünschen. Dabei ist freilich der („negativen“) Religionsfreiheit derjenigen Rechnung zu tragen, die (bzw. deren Erziehungsberechtigte) eine solche religiöse Erziehung ablehnen. Wie

¹¹ Die zwangsweise Verpflichtung des Erziehers, im staatlichen Kindergarten nach religiösen Grundsätzen zu erziehen, dürfte gegen die eigene Religionsfreiheit des Erziehers verstoßen. Insofern besteht eine Parallele zur Situation der Lehrer, die nach Art. 7 Abs. 3 S. 3 GG nicht gegen ihren Willen zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet werden dürfen.

¹² Vgl. dazu *Langenfeld, C.*, Kommentierung zu Art. 2 S. 1 1. Zusatzprotokoll EMRK, in: Grote, R./Marauhn, T. (Hrsg.), Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, S. 1346–1369.

¹³ Dazu s. v. *Campanhausen, A./de Wall, H.*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl., München 2006, S. 53–62.

¹⁴ BVerfGE 32, 98 (106 f.); 41, 29 (49); 44, 37 (49).

dies geschehen kann, hat das BVerfG im Rahmen seiner Rechtsprechung zum Grundsatz der religiösen Neutralität des Staates herausgearbeitet, die noch zu referieren ist.

2.2 Das Erziehungsrecht der Eltern

Für die Eltern streitet die auch ihnen zustehende Religionsfreiheit und ihr elterliches Erziehungsrecht. Beide Aspekte vereinen sich im religiösen Erziehungsrecht. Dies ist auch, was häufig übersehen wird, in internationalen Menschenrechtskatalogen ausdrücklich enthalten (Art. 14 III Europ. Grundrechtecharta, Art. 2 S. 2 ZPEMRK¹⁵). Hier gilt das für die Kinder Gesagte entsprechend. Wenn der Staat das Angebot religiöser Erziehung macht, dann ist dies ebenfalls nicht nur als Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern zu bewerten. Vielmehr kann es auch gerade dazu dienen, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern zu stützen – auch dies in „positiver“ wie in „negativer“ Hinsicht. Ersteres, weil damit die Bemühungen der Eltern ergänzt werden, Letzteres, weil eine areligiöse Erziehung in staatlichen Institutionen die religiöse Erziehung im Elternhaus konterkarieren kann. Durch religiöse Angebote kann dies vermieden werden. Die Unterstützungsfunktion der staatlichen Erziehungsangebote für die Verwirklichung des Erziehungsrechtes der Eltern, des Bildungsanspruches des Kindes und der Religionsfreiheit beider liegt auch § 9 SGB VIII zugrunde. Danach sind bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung, sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten.

2.3 Allgemeine Erziehungsziele und religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates

Grundsätzlich anders als bei Eltern und Kindern ist die Rechtsposition von Staat und Kommunen. Sie sind nicht Träger von Rechten, sondern Verpflichtete der genannten Rechtspositionen. Sie haben Religionsfreiheit und Gleichheit sicher zu stellen. Ihnen obliegt es, die religiös-weltanschauliche Neutralität zu wahren. Allerdings setzt der Staat in den Länderverfassungen mit den Bildungszielen, wie sie auch im SGB VIII und in den Kindergartengesetzen ausgefüllt werden, eigene erzieherische Maßstäbe und Vorgaben. Beides, Erziehungsauftrag und Neutralität, bedarf näherer Betrachtung.

2.3.1 Der Erziehungsauftrag des Staates in Kindertagesstätten

Ein eigener Erziehungsauftrag des Staates und damit die Befugnis zur Setzung eigener Erziehungsziele durch den Staat wird üblicherweise in Art. 7 I GG verortet, als in der staatlichen Schulaufsicht implizierte Kompetenz: Ohne Maßstab und damit ohne eigene Erziehungsziele ist eine Schulaufsicht gar nicht denkbar¹⁶.

Dass dem staatlichen Erziehungsauftrag damit Verfassungsrang zugebilligt wird, ist juristisch von erheblicher Bedeutung. Die Religionsfreiheit des Art. 4 I, II GG gehört zu den Grundrechten, die ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet werden, so dass sie nur zur Abwendung verfassungsinterner Widersprüche, d.h. nur zugunsten anderer Rechtsgüter mit Verfassungsrang eingeschränkt werden kann. Überdies bedarf auch eine solche Beschränkung einer Grundlage in

¹⁵ Näher s. *Langenfeld, C.*, Kommentierung zu Art. 2 S. 2 1. Zusatzprotokoll EMRK, in: Grote, R./Marauhn, T. (Hrsg.), Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, Tübingen 2006, S. 1370 ff., Rn. 20–24.

¹⁶ BVerfGE 34, 182; 52, 236; *Geis, M.-E.*, in: Friauf, K. H./Höfling, W. (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 7 Rn. 19; *Huber, P.M.*, Erziehungsauftrag und Erziehungsmaßstab der Schule im freiheitlichen Verfassungsstaat, BayVBl. 1994, 545 f.

einem Parlamentsgesetz und muss den übrigen verfassungsrechtlichen Anforderungen an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügen, also insbesondere das Verhältnismäßigkeitsprinzip wahren sowie ihrerseits der grundlegenden Bedeutung der Grundrechte – namentlich der vorbehaltlos gewährleisteten Religionsfreiheit – Rechnung tragen. Da also beispielsweise in einem Verbot gegen Schülerinnen, sich in der Schule vollständig zu verhüllen, ein Eingriff in die Religionsfreiheit gesehen wird, kann ein solches Verbot¹⁷ deshalb gerechtfertigt werden, weil der das Verbot begründende Erziehungsauftrag – bei einem verhüllten Gesicht ist nach unserem Verständnis die für den Unterricht erforderliche persönliche Kommunikation kaum möglich – ebenfalls Verfassungsrang besitzt.

Allerdings bezieht sich Art. 7 I GG auf das Schulwesen, zu dem Kindertagesstätten bisher nicht gezählt werden. Zwar dürfte die religiöse Erziehung in Kindertagesstätten üblicherweise nicht die Schwelle eines Eingriffs in das Grundrecht der Religionsfreiheit erreichen. Dies gilt jedenfalls dann wenn sie sich an die – noch zu skizzierenden – Rahmenbedingungen hält, vor allem soweit der Grundsatz der Freiwilligkeit eingehalten wird. Denn trotz gewisser Unsicherheiten über die Reichweite des modernen Eingriffsbegriffs ist unstrittig, dass ein Grundrechtseingriff nicht bei jeder beliebigen Auswirkung staatlichen Handelns auf grundrechtlich geschütztes Verhalten bejaht werden kann. Die Auswirkung muss vielmehr die Schwelle der Unerheblichkeit überschreiten. Folgerichtig hat das BVerfG in seinem Kruzifix-Beschluss zur Begründung eines Eingriffs in die Religionsfreiheit durch das Kreuz im Klassenzimmer auf die Unausweichlichkeit der Konfrontation mit dem Kreuz abgestellt und darüber hinaus – wenn auch umstrittenermaßen – eine besondere Intensität der Einwirkung bejaht¹⁸. Gleichwohl ist natürlich auch hier denkbar, dass aus erzieherischen Gründen religiöse Praktiken nicht geduldet werden können. Auch ist vorstellbar, dass gegen Erziehungsziele und -inhalte geltend gemacht wird, dass sie die Schwelle eines Eingriffs in die Religionsfreiheit überschreiten – etwa im Bereich der Einübung bzw. Nicht-Einübung religiös begründeten geschlechtsspezifischen Rollenverhaltens. Sollte, gesetzt die Eingriffsschwelle würde tatsächlich überschritten, eine Einschränkung der Religionsfreiheit nicht möglich sein? Der Verweis darauf, dass es keine Kindertagesstättenpflicht gibt und dass daher wegen der Ausweichmöglichkeit, keinen Kindergarten zu besuchen, derlei erzieherische Vorgaben keinen Eingriffscharakter erlangen können, dürfte nicht erfolgreich sein. Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz macht deutlich, dass der Gesetzgeber den Besuch des Kindergartens für wünschenswert hält – ganz zu schweigen von der Angewiesenheit vieler auf eine Kinderbetreuung und davon, dass ein Rechtsanspruch natürlich beinhaltet, dass der Besuch unter zumutbaren Bedingungen erfolgt – das bedeutet ohne Einschränkung von Grundrechten, soweit sie nicht unbedingt erforderlich ist.

Die in den Länderverfassungen enthaltenen Erziehungsziele führen hier nicht weiter. In einzelnen Ländern beziehen sie sich nur auf die Erziehung in der Schule¹⁹. Vor allem aber ist es zweifelhaft, ob diese Erziehungsziele den Grundrechten des gegenüber den Länderverfassungen höherrangigen Grundgesetzes entgegengehalten werden können. Hat also Erziehung im Elementarbereich keinen Verfassungsrang und bedeutet das in der Konsequenz, dass die Religionsfreiheit gar nicht zugunsten der Erziehung im Elementarbereich eingeschränkt werden dürfte? Eine Lösung dieser Problematik könnte darin liegen, den Elementarbereich zum Schulwesen i. S. d. Art. 7 I GG zu zählen. Bisher werden Kindergärten, soweit das überhaupt begründet wird,

¹⁷ Es muss überdies eine Grundlage in einem Parlamentsgesetz haben.

¹⁸ BVerfGE 93, 1 (17 f.).

¹⁹ Vgl. z.B. Art. 131 II der Verfassung des Freistaates Bayern; Art. 33 der Verfassung für Rheinland Pfalz; Art. 56 III, IV der Verfassung des Landes Hessen.

deshalb nicht zum Schulwesen gezählt, weil in ihnen kein Unterricht stattfindet²⁰. Angesichts der gewandelten Anforderungen an die Erziehung in Kindertagesstätten lässt sich jedenfalls diese Begründung anzweifeln. Richtigerweise sollte man daher Art. 7 I GG so interpretieren, dass er auch den Elementarbereich erfasst. Damit würde im Übrigen nur grundgesetzlich nachvollzogen, was einfachgesetzlich ohnehin Realität ist: Auch über Kindertagesstätten besteht ja eine staatliche Aufsicht, der aber bisher kein Verfassungsrang über Art. 7 I GG zugebilligt wurde. Nach der geltenden Verfassungslage spricht aber nichts dagegen, auch den Kindergartenbereich mit seinem, inzwischen weit stärker betonten, Erziehungsauftrag dem „Schulwesen i.S.v. Art. 7 I GG zuzuordnen und damit den Erziehungsauftrag des Staates in diesem Bereich auch in der Verfassung verankert zu sehen. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass damit das Erziehungsrecht der Eltern beseitigt würde, das ja auch im Schulbereich neben dem Erziehungsauftrag des Staates weiter besteht. Es bedeutet aber, dass auch die staatlichen Erziehungsziele, sofern sie im übrigen grundrechtskonform sind, unter den üblichen Voraussetzungen für die Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen im Einzelfall religiös motivierten Verhaltensweisen und inkompatiblen abweichenden Erziehungsvorstellungen entgegengehalten werden können.²¹

2.3.2 Die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates, insbesondere im Schulwesen

Der Grundsatz der staatlichen Neutralität in religiösen und weltanschaulichen Fragen ist im Grundgesetz nicht explizit enthalten. Er wird vielmehr aus der Religionsfreiheit und anderen Verfassungsvorschriften – wie der religiösen Gleichheit und dem Verbot der Staatskirche – hergeleitet²². Er besagt, dass dem Staat grundsätzlich keine Befugnis zusteht, über Richtigkeit und Qualität weltanschaulicher und religiöser Modelle zu entscheiden. Es ist ihm verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung zu identifizieren. Demgemäß darf der Staat allerdings auch nicht etwa die Religionslosigkeit seiner Bürger propagieren. Er ist, wie das Bundesverfassungsgericht formuliert hat, „Heimstatt aller Staatsbürger“²³, ohne Unterschied von Religion oder Weltanschauung.

Wenn der Staat einen eigenständigen Erziehungsauftrag wahrnimmt, scheint dieser Grundsatz bei oberflächlicher Betrachtung einen Verzicht auf religiöse Bezüge zu fordern und daher mit dem rechtlichen Stellenwert religiöser Bildung schwer zu vereinbaren zu sein. Dass gleichwohl beides nebeneinander bestehen kann, zeigt die Rechtsprechung des BVerfG. Es hat mehrfach bestätigt, dass die Einführung religiöser Bezüge bei der Gestaltung der öffentlichen Schulen nicht schlechthin verboten ist²⁴. Demgegenüber ist jedoch auch die negative Religionsfreiheit anders denkender Eltern und Schüler zu wahren. Wie generell bei Widersprüchen zwischen schulischen und elterlichen Erziehungszielen ein Ausgleich geschaffen werden kann, formuliert

²⁰ *Robbers, G.*, in: v. Mangoldt, H./Klein, F./Starck, C. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, München 2005, Art. 7 Rn. 54; *Geis, M.-E.*, in: *Friau, F.K.H./Höfling, W.* (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Grundgesetz, Art. 7 Rn. 13.

²¹ Eine denkbare Alternative wäre es, solche Erziehungsziele, die ihrerseits auf den Schutz von Rechtsgütern von Verfassungsrang hinwirken, als immanente Grundrechtsschranken unmittelbar für Beschränkungen der Religionsfreiheit heranzuziehen, was nicht immer überzeugend gelingen dürfte. Vorstellbar wäre auch die ausdrückliche Erweiterung des Art. 7 I GG auf eine Aufsicht über das gesamte Erziehungswesen, also eine Verfassungsänderung.

²² BVerfGE 18, 386. Näher dazu v. *Campehausen, A.*, in: v. Mangoldt, H./Klein, F./Starck, C. (Hrsg.), Kommentar zum Grundgesetz, München 2005, Art. 140, Rn. 16 ff.

²³ BVerfGE 19, 206, 216.

²⁴ BVerfGE 52, 223; BVerfGE 41, 29 (51); BVerfGE 41, 65 (78). Dies ergibt sich daraus, dass das Grundgesetz keine strikte Abschottung von Religion und Staat statuiert, sondern stattdessen durch das Eingehen auf religiös-kirchliche Angelegenheiten (Art. 7 III, Art. 140 GG) an verschiedenen Stellen das Modell einer modifizierten, respektierenden Neutralität des Staates den Religionsgesellschaften gegenüber verwirklicht, vgl. *Niehues, N./Rux, J.*, Schul- und Prüfungsrecht, 4. Aufl., Bd. 1, München 2006, Rn. 540 f., 553 ff.

das BVerfG beispielhaft in seiner „Schulbuchentscheidung“²⁵: „Das Neutralitätsgebot“ ist danach „für die schulische Erziehung (...) erst dann verletzt, wenn eine gezielte Beeinflussung oder gar Agitation im Dienste einer bestimmten (...) weltanschaulichen Richtung stattfindet“²⁶. Entsprechend billigte es in seinen Urteilen zur christlichen Gemeinschaftsschule die „christlichen Bezüge“ öffentlicher Schulen insofern, als diese nicht im Sinn eines vom Staat formulierten, verbindlichen Glaubensinhalts, sondern als Verweis auf das Christentum als prägenden Kultur- und Bildungsfaktor verstanden werden müssten²⁷. Das „Neutralitätsgebot“ verbietet es aber dem Staat, sich mit einer bestimmten Religion zu identifizieren oder einen bestimmten Glauben im Rahmen des allgemeinen Unterrichts zu fördern²⁸. Auch können der Staat und seine Schulen religiöse Inhalte nicht selbst festlegen. Die öffentliche Schule hat sich daher darauf zu beschränken, den hierzu von anderer Seite (d.h. den Religionsgesellschaften) formulierten Inhalten den Raum einzuräumen, der gewährt werden kann, ohne die Religiosität anderer zu verletzen. Die staatlichen Erziehungsbemühungen außerhalb des Religionsunterrichts finden dort ihre Grenze, wo die Schwelle der missionarischen Beeinflussung erreicht wird.

Die Kontroverse um das Schulgebet verdeutlicht, wie die Gerichte im Schulbereich auch jenseits der Definition der Unterrichtsinhalte bemüht sind, im Spannungsfeld zwischen der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates und der – positiven und negativen – Religionsfreiheit einen (einzelfallbezogenen) Ausgleich dieser Prinzipien zu finden²⁹. Während der hessische Verwaltungsgerichtshof³⁰ einen Verstoß gegen die Religionsfreiheit bereits dann annahm, wenn auch nur ein Schüler oder Erziehungsberechtigter dem Schulgebet widerspricht, entschied das BVerwG³¹ mit Zustimmung des BVerfG³² zu Recht, dass das Schulgebet im Interesse der Religionsfreiheit der übrigen Schüler zulässig ist, wenn die Schüler frei und ohne Zwang über ihre Teilnahme am Gebet entscheiden könnten. Nicht teilnehmende Schüler dürfen nicht in eine Außenseiterrolle gedrängt werden. In seiner Entscheidung zum Tischgebet im Kindergarten hat der HessVGH die Übertragbarkeit dieser Grundsätze auf den Kindergartenbereich angenommen.

2.3.3 Die religiös-weltanschauliche Neutralität im Elementarbereich

Lassen sich daraus Konsequenzen für die religiöse Erziehung in staatlichen Kindertagesstätten ableiten? Das scheint zunächst deshalb fern zu liegen, weil es beim Schulgebet als Vergleichsobjekt ja nicht um den eigentlichen Unterricht in der Schule geht, sondern um eine gemeinsame Veranstaltung der Schüler und Lehrer außerhalb des „eigentlichen“ Unterrichtsgeschehens. Indes liegt die Unterscheidung zwischen „Unterricht“ und gemeinsamer Handlung vor dem Unterricht in der Kindertagesstätte lange nicht so nahe wie in den Schulen. Eine Trennung von Unterrichtsstunden und Geschehen außerhalb des Unterrichts – vorher, nachher oder in den Pausen –

²⁵ BVerfG, NVwZ 1990, 54; BVerwGE 79, 298. Dort war umgekehrt die anti-autoritäre Ausrichtung eines Schulbuches vor dem Hintergrund des Gebotes staatlicher Neutralität streitig.

²⁶ BVerfG, NVwZ 1990, 54.

²⁷ BVerfGE 41, 29, 65.

²⁸ *Robbers, G.*, Religion in der öffentlichen Schule, in: RdJB 2003, 11 ff., 14; *Schlaich, K.*, Neutralität als verfassungsrechtliches Prinzip, Tübingen 1972, S. 91 ff.; v. *Campanhausen, A.*, Staat, Schule und Kirche, in: ZevKR 14 (1968/69), 26–58: „Neutralität bedeutet Offenheit für die Entscheidung der Bürger, aber nicht Nötigung zu Standpunktlosigkeit oder Oktroyierung laizistischer Ignoranz“.

²⁹ Einen Überblick und eine Zusammenfassung der einschlägigen Entscheidungen gibt *Rathke, C.*, Öffentliches Schulwesen und religiöse Vielfalt, Berlin 2005, S. 107 ff.

³⁰ ESVGH 16, S. 1; vgl. dazu außerdem: VG Aachen, KirchE 10, S. 393 ff.; OVG Münster, KirchE 12, S. 480 ff. Näher dazu *Rathke, C.*, Öffentliches Schulwesen und religiöse Vielfalt, Berlin 2005, S. 107 ff.

³¹ BVerwGE 44, 196 ff.

³² BVerfGE 52, 223.

ist hier nicht in derselben Weise möglich wie in der Schule, weil Phasen der Erziehung und der Pause, des „ernsthaften“ Lernens und des „bloßen“ Spiels ineinander übergehen.

Hier zeigt sich exemplarisch eine besondere Problematik beim Verständnis des Grundsatzes der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates. Den Inhalt und die Konsequenzen dieses Grundsatzes hat die Rechtsprechung vor allem am Beispiel der Schule entwickelt. Inhalt und Grenzen der religiös-weltanschaulichen Neutralität in der Kindertagesstätte müssen aber, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Erziehung, im Elementarbereich entwickelt werden. So ist etwa die Aussage, dass das Christentum als prägender Kultur- und Bildungsfaktor in der Erziehung besonders berücksichtigt werden dürfe, für die Erziehung im Kindergarten möglicherweise nicht sonderlich hilfreich³³. Kann man wirklich Drei- bis Sechsjährigen biblische Geschichten wie die vom barmherzigen Samariter in einer Weise nahe bringen, dass sie nur als „prägender Kultur- und Bildungsfaktor“ erkennbar sind – und wenn das nicht möglich sein sollte: Muss man im staatlichen Kindergarten darauf verzichten, obwohl sie sich in der Erziehung besonders bewährt haben und tief in unserer Kultur verwurzelt sind? Wie soll – weiter – ein den Erfordernissen religiös-weltanschaulicher Neutralität genügendes Verhalten eines Erziehers im Kindergarten in elementaren Lebenssituationen des Kindes aussehen? Soll etwa der Erzieher, dem gegenüber eine Vierjährige äußert, das jüngst verstorbene Geschwister sei jetzt beim lieben Gott im Himmel, das Kind darin nicht bestärken dürfen, um sich nicht dem Vorwurf der einseitigen Stellungnahme zugunsten bestimmter religiöser Vorstellungen auszusetzen? Soll dies nur so geschehen dürfen, dass andere Kinder es nicht wahrnehmen können (und wie soll das gehen)? Gehört es nicht zur Erziehung, das Kind in der Suche nach einem eigenen Standpunkt auch in elementaren Fragen des Lebens, die auch religiös gedeutet werden, zu unterstützen?

Ein vorsichtiger Versuch, den Neutralitätsgrundsatzes sinnvoll auf die Situation in den Kindertagesstätten zu übertragen, kann nun in der Tat bei den Grundsätzen der Schulgebetsentscheidung ansetzen: Danach sind es ja vor allem die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Möglichkeit, sich absentieren zu können, ohne in eine Außenseiterrolle gedrängt zu werden, die das Gebet als Ausdruck der Religion in der staatlichen Schule verfassungsrechtlich unbedenklich erscheinen lassen. Wenn man dies überträgt, wird man auch Elemente religiöser Erziehung ohne verfassungsrechtliche Bedenken in die kommunalen Kindergärten integrieren können.

Demgemäß sind solche Elemente dann möglich, wenn eine Ausweichmöglichkeit für die Kinder geschaffen wird, deren Eltern diese Erziehung nicht wünschen. Diese Ausweichmöglichkeit muss zumutbar sein und sie darf nicht mit diskriminierenden Wirkungen für das jeweilige Kind verbunden sein. Denkbar sind dabei kindergarteninterne oder kindergartenexterne Lösungen. Erstere könnten etwa dadurch verwirklicht werden, dass einzelne Gruppen in Kindergärten geschaffen werden, die an entsprechenden Programmen der religiösen oder interreligiösen Erziehung teilnehmen bzw. nicht teilnehmen. Letzteres ist etwa in größeren Städten denkbar, wo die Kommunen religiöse Erziehung auf einen Teil ihrer Kindertagesstätten beschränken können. Auf beide Weisen kann einerseits den Vorstellungen solcher Eltern Rechnung getragen werden, die religiöse Elemente in der Erziehung im Kindergarten wünschen, ohne andererseits Religionsfreiheit und Erziehungsrecht der Eltern bzw. Kinder zu verletzen, die eine solche Erziehung nicht wünschen. Indem man Neutralität durch Freiwilligkeit der Teilnahme und die Möglichkeit der diskriminierungsfreien Distanzierung verwirklicht und nicht durch die bloße Anerkennung der Religion als „prägendem Kultur- und Bildungsfaktor“ in der gemeinsamen Erziehung aller Kinder, wird den Besonderheiten der Erziehung im Elementarbereich wahrscheinlich besser Rechnung getragen.

³³ Entsprechend abgeschwächt dürfte dies auch für den Bereich der Grundschulen gelten.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Schulgebetsentscheidung auch darauf hingewiesen, dass das Gebet keinen Teil des Unterrichts darstellt und daher auch nicht Bestandteil eines verbindlichen Lehrplans sein könne. Zur Abhaltung eines Schulgebets könne es daher „nicht auf der Grundlage von Anordnungen, sondern nur von – letztlich nicht verbindlichen – Anregungen kommen, die von der staatlichen Schulverwaltung, von der Schulleitung, vom Lehrer der jeweiligen Klasse, von den Schülern selbst oder von ihren Erziehungsberechtigten ausgehen können“³⁴. Das Gericht hält es also für zulässig, dass auch von der jeweiligen Schulverwaltung eine solche Anregung gegeben wird. Übersetzt auf den Kindergartenbereich, wo im übrigen – wie erwähnt – die Abgrenzung zwischen dem durch verbindliche Lehrpläne geprägten Unterricht und anderen Aktivitäten nicht so trennscharf ist wie in der Schule, bedeutet dies, dass der Kindertageträger, auch der kommunale, durchaus Anregungen in Richtung auf die Einbindung religiöser Elemente geben darf. Er ist dabei nicht darauf beschränkt, auf die Initiative der Erzieher oder Eltern zu warten. Entscheidend sind aber die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Zumutbarkeit des Fernbleibens.

Hinzuweisen ist darauf, dass der Staat bzw. die Kommunen bei solchen Anregungen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Religionen zu beachten haben (Art. 3 III GG), der auch Grundlage und wesentlicher Bestandteil der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates ist. Beim Angebot von Elementen religiöser Erziehung dürfen also nicht bestimmte Religionsgemeinschaften bzw. Konfessionen aus religiösen Gründen bevorzugt oder benachteiligt werden. Dabei darf freilich nach nicht religiösen Kriterien, etwa dem aufgrund der konfessionellen Zusammensetzung der Kinder sich ergebenden Bedarf, unterschieden werden.

In jedem Falle erscheint es für den faktischen Erfolg und die rechtliche Unbedenklichkeit religiöser Erziehung in Kindertagesstätten entscheidend, dass die Erziehungsberechtigten frühzeitig informiert werden und ihnen Entscheidungsfreiheit und zumutbare Ausweichmöglichkeiten eröffnet werden. Hinzuweisen ist freilich darauf, dass die vorstehenden Ausführungen nur insoweit gelten, als gleichsam nicht neutrale Inhalte in die religiöse Erziehung eingebunden werden. Sofern die bloße religionskundliche Perspektive eingenommen wird, ist religiöses Lernen ohnehin unproblematisch. Freilich scheint mir eine solche Perspektive im Elementarbereich schwer zu verwirklichen.

2.4 Die Rolle der Religionsgemeinschaften

Bei der Beschreibung der Rechtspositionen, die im uns interessierenden Bereich eine Rolle spielen, sind die Religionsgemeinschaften als gleichsam mittelbar Beteiligte bisher nicht gewürdigt worden. Im Schulwesen spielen sie nicht nur als Träger eigener Schulen, sondern auch beim Religionsunterricht an staatlichen Schulen eine wichtige Rolle. Der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates äußert sich auch darin, dass der Staat keine Glaubensinhalte definieren und verbindlich festsetzen kann. Der konfessionelle Religionsunterricht ist daher auf die Definition seiner wesentlichen Unterrichtsinhalte durch die Religionsgemeinschaften angewiesen, die für den Staat verbindlich ist. Dies ist der Hintergrund von Art. 7 Abs. 3 S. 2 GG, wonach der Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt wird. Das bedeutet freilich nicht, dass die Religionsgemeinschaften bei der Formulierung der Unterrichtsinhalte keinerlei

³⁴ BVerfGE 52, 223, 238; auch beim Tischgebet im kommunalen Kindergarten hat der VGH Kassel darauf verwiesen, dass es nicht auf der Grundlage einer verbindlichen Anordnung beruhte, sondern „von den Erzieherinnen mit Billigung und auf Wunsch der (wohl fast allen) Erziehungsberechtigten angeregt“ worden sei, VGH Kassel, NJW 2003, 2847.

Bindungen unterliegen. Auch die Grundsätze des Religionsunterrichts müssen sich an den Rahmen der zulässigerweise gesetzten allgemeinen Erziehungsziele halten³⁵.

Auch im Elementarbereich kann religiöse Erziehung nicht ohne Beteiligung der oder gar gegen die Religionsgemeinschaften stattfinden, nimmt man den aus der religiös-weltanschaulichen Neutralität folgenden Grundsatz ernst, dass der Staat Glaubensinhalte nicht selbst definieren kann. Sie müssen daher entsprechende Erziehungsmodelle mittragen, wozu es wiederum für die Behörden eines Ansprechpartners bedarf, der die Religionsgemeinschaft zu vertreten in der Lage ist. Dies führt, soweit es um den interreligiösen Dialog mit dem Islam geht, in die bekannten organisationsrechtlichen Untiefen³⁶. Vorerst wird man sich mit der Kooperation mit lokalen Gemeinschaften behelfen können, solange Ausweichmöglichkeiten und Freiwilligkeit der Teilnahme gewährleistet sind.

3 Kindergärten in freier, insbesondere kirchlicher Trägerschaft

In den Kindergärten freigemeinnütziger oder freier Träger erweitert sich das beschriebene Dreiecksverhältnis in ein Viereckverhältnis zwischen Kindern, Eltern, Staat und Träger³⁷. Für die interreligiöse Erziehung ist das Recht des Trägers auf Durchsetzung seiner eigenen Bildungsziele, das bei den kirchlichen Trägern aus Religionsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht abzuleiten ist, zu berücksichtigen.

Kirchliche Kindergärten sind grundsätzlich nicht zur Neutralität verpflichtet. Sie dürfen daher auch dezidiert auf religiöser bzw. konfessioneller Grundlage erziehen und müssen dabei auch nicht den Grundsatz der Gleichbehandlung der Religionen einhalten, an den nicht sie, sondern der Staat gebunden ist. Sie müssen sich lediglich an den Rahmen der sehr allgemein formulierten Bildungsziele im Elementarbereich halten, zu denen meist auch ausdrücklich die Toleranz gezählt wird, die freilich ihrerseits ein sehr unscharfer Begriff ist. Dass in den Kindergärten freier Träger und der Kirchen eine wertgebundene Erziehung in einem Umfang möglich ist, wie sie dem Staat wegen seiner religiös-weltanschaulichen Neutralität nicht möglich wäre, ist nicht ein nolens volens hingenommener Zustand, sondern dient im Rahmen einer pluralistischen Ordnung der Verwirklichung eigener, auch religiöser Vorstellungen und wird deshalb auch durch die genannten international-rechtlichen Vorschriften zwar nicht erfordert, aber doch nahe gelegt.

Diese Befugnis zur Definition eigener Erziehungsziele und Methoden endet auch nicht dann, wenn Kinder fremder Konfession einen Kindergarten besuchen. Auch wenn Muslime einen ka-

³⁵ Näher *Niehues, N./Rux, J.*, Schul- und Prüfungsrecht, 4. Aufl., Bd. 1, München 2006, Rn. 259; *Heckel, M.*, Religionsunterricht für Muslime? in: JZ 1999, 749.

³⁶ BVerwG, NJW 2005, 2101; VGH Kassel, Urteil vom 14.9.2005, Az. 7 UE 2223/04, ESVGH 56, 65–79; *Dietrich, M.*, Islamischer Religionsunterricht – Rechtliche Perspektiven, Frankfurt a.M. 2006, S. 138 ff.; *Graulich, K.*, Religionsgemeinschaften und Religionsunterricht, in: Langenfeld, C./Lipp, V./Schneider, I. (Hrsg.), Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven, Göttingen 2005, S. 79 ff.; *Pieroth, B.*, Muslimische Gemeinschaften als Religionsgemeinschaften nach deutschem Recht, in: *Oebbecke, J.*, (Hrsg.), Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, Frankfurt a.M. 2003, S. 109 ff.; *Muckel, S.*, Islamischer Religionsunterricht und Islamkunde an öffentlichen Schulen in Deutschland, in: JZ 2001, 58 (60 f.), *ders.*, Muslimische Gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, in: DÖV 1995, 311, *Heckel, M.*, Vom Religionskonflikt zur Ausgleichsordnung, München 2007, S. 107 ff., *ders.*, Religionsunterricht für Muslime? in: JZ 1999, 741 (752 ff.).

³⁷ Hier ist auch die Rechtsstellung der Erzieher eine völlig andere. Die Bereitschaft zur Erziehung im Sinne der religiösen Vorstellungen des Trägers kann hier zum Gegenstand des Arbeitsvertrages gemacht werden und wird dies auch. Der Träger ist auch nicht wie die Kommunen an die Grundrechte gebunden. Die Verpflichtung des Mitarbeiters zur religiösen Erziehung verletzt dessen Religionsfreiheit nicht.

tholischen oder evangelischen Kindergarten besuchen, darf in diesem Kindergarten weiterhin nach katholischen oder evangelischen Grundsätzen erzogen werden³⁸. Die Befugnis zur Definition eigener, auch religiöser Erziehungsziele und -methoden schließt die Möglichkeit interreligiösen Lernens als Anliegen des Trägers ein.

Wegen der grundsätzlichen Freiwilligkeit des Kindergartenbesuchs und bei Pluralität der Angebote, namentlich wenn auch staatliche, zur Neutralität verpflichtete Kindergärten vorhanden sind, sind Einschränkungen dieser grundsätzlichen Freiheit des Kindergartenträgers nicht zu rechtfertigen. Anderes kann sich nur dann ergeben, wenn außer einem Kindergarten in freier bzw. kirchlicher Trägerschaft kein anderes Angebot in zumutbarer Nähe vorhanden ist. Vor dem Hintergrund des Anspruchs auf einen Kindergartenplatz und der Verpflichtung zur Sicherung eines ausreichenden Betreuungsangebotes muss der Staat, d.h. müssen insbesondere die Kommunen, dafür sorgen, dass für Kinder, die eine derartige religiös geprägte Erziehung nicht wünschen, Ausweichangebote zur Verfügung stehen, sei es innerhalb der Gemeinde, sei es durch die Kostentragung im Rahmen von Gastkinderregelungen und dergleichen. Nur wenn dergleichen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, stellt sich das Problem, ob die konfessionelle Ausrichtung eines Kindergartens Beschränkungen unterliegt. In einem solchen Fall sind die Lösungen im Sinne praktischer Konkordanz der Rechte der Beteiligten vor Ort zu suchen.

Diese allgemeinen, die Besonderheiten konkreter Fälle beiseite lassenden Überlegungen zum rechtlichen Rahmen interreligiösen Lernens im Elementarbereich müssen notwendig abstrakt und im verfassungsrechtlichen Himmel allgemeiner Prinzipien bleiben. Aber auch die rechtlichen Vorgaben nicht nur der Verfassung, sondern auch der Kindergartengesetze sind für den behandelten Bereich sehr allgemein gefasst und vage. Sie können nur vor dem Hintergrund konkreter Konzepte und Situationen auf den Einzelfall herunter gebrochen werden. Dies bringt einerseits Unsicherheit mit sich, schafft aber andererseits auch einen Rahmen für die Entwicklung religiöser Erziehungsmodelle. In der aktuellen Diskussion um die Integration der Muslime in die bundesdeutsche Gesellschaft ist auf einen weiteren Aspekt hinzuweisen: Auch ein interreligiöses Lernen, das sich nicht auf die Darstellung religiöser Alternativen beschränkt, sondern den eigenen religiösen Standpunkt der Kinder und Eltern zugrunde legt und davon ausgehend andere Standpunkte verständlich macht und ihre Tolerierung, nicht Ignorierung oder Einebnung der Unterschiede einübt, ist auf der Grundlage des Grundgesetzes im hier erläuterten Verständnis möglich. Das Grundgesetz eröffnet insofern einen Spiel-, bzw. Erziehungsraum, den es zum Wohle der Kinder und in Kooperation mit den Erziehungsberechtigten zu nutzen gilt.

Verf.: Prof. Dr. Heinrich de Wall, Universität Erlangen-Nürnberg, Hans-Liermann-Institut, für Kirchenrecht, Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Kirchenrecht, Hindenburgstr. 34, 91054 Erlangen, E-Mail: Heinrich.De.Wall@jura.uni-erlangen.de

³⁸ Vgl. auch Raack, W./Doffing, R./Raack, M., Recht der religiösen Kindererziehung, München 2003, S. 192.